

# Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung in Oberlichtenau (VFBE Oberlichtenau)

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung in Oberlichtenau (VFBE).  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulsnitz OT Oberlichtenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule und der Kindertagesstätte in Pulsnitz, OT Oberlichtenau.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 AO). Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
  - a) Unterstützung der Schule und Kindertagesstätte in ihren Aufgaben.
  - b) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation sowohl zwischen Schule, Kindertagesstätte und deren Trägern als auch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrern und Erziehern, Schulleitung und Kindertagesstättenleitung, Elternrat, Schülern sowie außerschulischer Partner.
  - c) Unterstützung bei der Ausgestaltung der Schule und der Kindertagesstätte.
  - d) Unterstützung bei den Bemühungen zur weiteren Profilierung der Schule.
  - e) Förderung und Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Klassenfahrten, Exkursionen.
  - f) Förderung und Verbesserung der Ganztagsangebote der Schule.
  - g) Förderung der Selbstdarstellung der Schule in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein entlastet nicht die Träger in ihren Verpflichtungen gegenüber Schule und Kindertagesstätte, sondern trägt durch seine Aktivitäten dazu bei, dass die Möglichkeiten der Schule und der Kindertagesstätte noch erweitert werden.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine oder Personenvereinigungen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis unter Gewährleistung des Datenschutzes.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und bei Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins oder der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinsschädigendes Verhalten und Nichtbezahlung mehrheitlich beschlossener Beiträge trotz Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einwendungen erheben, über deren Berechtigung die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aussetzen und Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge neu festsetzen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens aller zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit einfachem Brief oder per E-Mail einberufen. Auf den tatsächlichen Zugang der Einladung bei allen Vereinsmitgliedern kommt es nicht an.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.  
Die Tagesordnung kann auf Antrag jedes Mitgliedes erweitert werden, sofern ein entsprechender Antrag mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingeht. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder sein Vertreter über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Entscheidung über Einwendungen gegen einen Ausschluss,
  - Aussetzung und Neufestlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand (durch Akklamation, durch Handzeichen, durch geheime schriftliche Abstimmung), wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (11) Über die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen, die nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus der Reihe der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (7) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pulsnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung für die Grundschule in Pulsnitz, OT Oberlichtenau und die Kindertagesstätte in Pulsnitz, OT Oberlichtenau zu verwenden hat.

### **§10 Schlussbestimmung**

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Anredeform gewählt.

Vorstehende Satzung wurde am 07.11.2012 in Pulsnitz, OT Oberlichtenau von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

gez. Barbara Lüke  
gez. Michael Gräfe  
gez. Annett Flegel  
gez. Gerlinde Engelbrecht  
gez. Kerstin Kretschmar  
gez. Sven Freudenberg  
gez. Madlen Specht  
gez. Daniel Queißer  
gez. Olfo Pabst

gez. Gabriele Kirfe  
gez. Dorit Wiemann  
gez. Renate Schöne  
gez. Dirk Kühnel  
gez. Sandro Koschwitz  
gez. Dr. Thomas Käßler  
gez. Beate Wehner  
gez. Verena Naumann